

Nummer 26
Mittwoch,
29.06.2005

Amtsblatt

LANDRATSAMT 
ERDING

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen.....	323
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	324
Termine	329
Hinweise	331
Rat und Hilfe.....	332

Bekanntmachungen

Manövermeldung

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit von 04.07.05 - 28.07.05; 01.08.05 - 11.08.05, 15.08.05 - 31.08.05, 01.09.05 - 29.09.05 militärische Übungen durch. Die Manöver berühren auch den Landkreis Erding.

Bei den Übungen werden 20 Radfahrzeuge und 10 Luftfahrzeuge eingesetzt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Jeder Fund liegengebliebener Sprengmittel muss der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden. Es ist strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Alle Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Erding werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zumachen und die Jagdpächter sowie die Bewohner abgelegener Gehöfte zu verständigen. Da durch Manöver die Jagdausübung beeinträchtigt werden kann und auch für die Manöverteilnehmer durch die Jagdausübung Gefährdungen auftreten können, werden die Jagdausübungsberechtigten im Manövergebiet während des o.g. Zeitraumes um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Erding weiter, die über die Höhe der Entschädigung entscheidet.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Zweckvereinbarung - Obdachlosenunterkunft

Zum Zwecke der Unterbringung von Obdachlosen wird zwischen der

Gemeinde Oberding, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Helmut Lackner, Tassilostraße 17, 85445 Oberding

und der

Gemeinde Eitting, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Matthias Kammerbauer, Tassilostraße 17, 85445 Oberding

folgende

Zweckvereinbarung

gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG vom 20.06.1994 / BayRS 2020-6-1-1) abgeschlossen.

§ 1 Aufgabe

Die Gemeinden haben nach Art. 57 GO im eigenen Wirkungskreis öffentliche Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner, insbesondere u.a. Errichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

Die Schaffung einer Obdachlosenunterkunft ist daher eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, denn die unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt grundsätzlich eine Gefahr und Störung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung dar, da die Grundrechte und grundrechtlich geschützten Lebensgüter gefährdet sind. Die Aufgabenzuweisung als Pflichtaufgabe beruht auf Art. 6 LStVG.

§ 2 Zweck der Vereinbarung

Um die Unterbringung von Obdachlosen für beide Gemeinden zu gewährleisten, schließen die Gemeinden Oberding und Eitting diese Zweckvereinbarung ab. Beide Gemeinden sind Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Oberding.

§ 3 Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

Nach Maßgabe der §§ 1 und 2 überträgt die Gemeinde Eitting ihre Aufgabe und Befugnis, eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung zu errichten und zu betreiben, auf die Gemeinde Oberding.

Das Recht zur Erfüllung dieser Aufgabe, Satzungen auch für das Gebiet der Gemeinde Eitting zu erlassen, geht auf die Gemeinde Oberding über.

Die bereits geltende Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Oberding (Notunterkunftssatzung) vom 20. April 2005, bekannt gemacht am 22. April 2005 mit Amtsblatt Nr. 16, der Verwaltungsgemeinschaft Oberding mit den Mitgliedsgemeinden Eitting und Oberding, gilt auch für das Gebiet der Gemeinde Eitting.

§ 4 Kosten für die Errichtung und den Unterhalt

Die Errichtungs- und Unterhaltskosten werden im Verhältnis zwei Teile Gemeinde Oberding und ein Teil Gemeinde Eitting getragen.

Der Unterhalt umfasst auch die Kosten der notwendigen, aber nicht wesentlichen Erneuerung sowie sämtliche Personalkosten. Bei wesentlichen Änderungen gilt § 5.

§ 5 Erneuerung, Änderung

Wesentliche Erweiterungen und Erneuerungen sowie Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vertragspartner.

§ 6 Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird zunächst auf 10 Jahre geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

§ 7 Wirksam werden

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Oberding, den 01.06.2005

Gemeinde Oberding:
gez. Helmut Lackner
Erster Bürgermeister

Oberding, den

Gemeinde Eitting:
gez. Matthias Kammerbauer
Erster Bürgermeister

An die VGem Oberding und Eitting

**Kommunale Zusammenarbeit;
Genehmigung der Zweckvereinbarung „Obdachlosenunterkunft“ zwischen den Ge-
meinden Eitting und Oberding**

das Landratsamt Erding erlässt aufgrund von Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 49, sowie Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG folgenden

B e s c h e i d :

1. Die zwischen der Gemeinde Eitting und der Gemeinde Oberding mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 31.05.2005 bzw. 23.05.2005 abgeschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse der Obdachlosenunterbringung von der Gemeinde Eitting auf die Gemeinde Oberding, wird hiermit genehmigt.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Erding, 22.06.2005
gez. Ludwig

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wörth und der Gemeinde Pastetten

Die Gemeinde Wörth, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Rudolf Borgo und die Gemeinde Pastetten, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin, Frau Cornelia Vogel-fänger schließen aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Wörth vom 17.01.2005 und aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Pastetten vom 10.01.2005 sowie gemäß Art. 2 Abs. 1, Art. 8ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I) in der derzeit geltenden Fassung, folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Erding vom 04.02.2005, AZ 20/863-1 genehmigte

Zweckvereinbarung

§ 1

- (1) Die Gemeinde Pastetten überträgt der Gemeinde Wörth für das Anwesen Fendsbach 3, Gemarkung Pastetten die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser als kommunale Aufgabe nach Maßgabe der für die Gemeinde Wörth geltenden Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (WAS) sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Das zu versorgende Anwesen ist in dem beiliegenden Lageplan farbig dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.
- (3) Die Verpflichtung zur Versorgung besteht nur im Rahmen des jetzigen Leitungsnetzes. Bei Veränderungen des Leitungsnetzes ist über die Kostentragung eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- (4) Sofern durch die Versorgung die Löschwasserversorgung nicht gewährleistet ist, hat die Gemeinde Pastetten geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 2

Die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungs- und Ordnungsrechtes (Art. 11 KommZG) und der für die Durchführung erforderlichen Maßnahmen (Art. 11 Abs. 1 und 2 KommZG) gehen auf die Gemeinde Wörth über (Art. 8 Abs. 1 KommZG).

Das schließt die künftige Erhebung eines Verbesserungsbeitrages nicht aus.

§ 3

- (1) Bei baulichen Veränderungen an dem versorgten Anwesen verpflichtet sich die Gemeinde Pastetten, die Gemeinde Wörth hiervon unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch bei sonstigen Veränderungen der Grundstücks- oder Geschossflächen, welche für die Beitragserhebung von Bedeutung sind.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung sind der Gemeinde Wörth geeignete Unterlagen über den vorhandenen Baubestand auf den versorgten Grundstücken vorzulegen.

§ 4

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren. Im übrigen gilt Art. 14 KommZG.

Hörlkofen, den 14.06.2005
Gemeinde Wörth
gez. Borgo
1. Bürgermeister

Pastetten, den 14.06.2005
Gemeinde Pastetten
gez. Vogelfänger
1. Bürgermeisterin

An die VGem Hörlkofen
und Gemeinde Wörth

**Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit –KommZG-;
Anschluss des Anwesens Fendsbach 3 der Nachbargemeinde Pastetten an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Wörth**

Das Landratsamt Erding erlässt aufgrund von Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 49, sowie Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG folgenden

B e s c h e i d :

1. Die zwischen der Gemeinde Wörth und der Gemeinde Pastetten mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 17.01.2005 bzw. 11.01.2005 zustande gekommene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wasserversorgung und des Satzungsrechts für das Anwesen Fendsbach 3 von der Gemeinde Pastetten auf die Gemeinde Wörth, wird hiermit genehmigt.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Erding, 27.06.2005
gez. Ludwig

Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding
für das zweite Halbjahr 2005

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		04.07	01.08	29.08	26.09	24.10	21.11	19.12
Berglern		04.07	01.08	29.08	26.09	24.10	21.11	19.12
Bockhorn		20.07	18.08	14.09	12.10	09.11	07.12	
Buch am Buchrain		06.07	03.08	31.08	28.09	26.10	23.11	21.12
Dorfen Stadt (Aussenbereich West)	Grenze B 15	11.07	08.08	05.09	04.10	31.10	28.11	27.12
Dorfen Stadt * (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	12.07	09.08	06.09	05.10	02.11	29.11	28.12
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	13.07	10.08	07.09	06.10	03.11	30.11	29.12
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	14.07	11.08	08.09	07.10	04.11	01.12	30.12
Eitting		08.07	05.08	02.09	30.09	28.10	25.11	23.12
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	18.07	16.08	12.09	10.10	07.11	05.12	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	19.07	17.08	13.09	11.10	08.11	06.12	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	20.07	18.08	14.09	12.10	09.11	07.12	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	21.07	19.08	15.09	13.10	10.11	08.12	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	22.07	20.08	16.09	14.10	11.11	09.12	
Erding Stadt	Nur dort Ab- holung, wo 1,1 m³Behälter für Restabfall stehen	25.07	22.08	19.09	17.10	14.11	12.12	
Finsing		01.07	29.07	26.08	23.09	21.10	18.11	16.12
Forstern		06.07	03.08	31.08	28.09	26.10	23.11	21.12
Fraunberg		06.07	03.08	31.08	28.09	26.10	23.11	21.12
Hohenpolding		19.07	17.08	13.09	11.10	08.11	06.12	
Inning am Holz		19.07	17.08	13.09	11.10	08.11	06.12	
Isen		05.07	02.08	30.08	27.09	25.10	22.11	20.12
Kirchberg		07.07	04.08	01.09	29.09	27.10	24.11	22.12
Langenpreising		04.07	01.08	29.08	26.09	24.10	21.11	19.12
Lengdorf		15.07	12.08	09.09	08.10	05.11	02.12	31.12
Moosinning		27.07	24.08	21.09	19.10	16.11	14.12	
Neuching		28.07	25.08	22.09	20.10	17.11	15.12	
Oberding		26.07	23.08	20.09	18.10	15.11	13.12	
Ottenhofen		28.07	25.08	22.09	20.10	17.11	15.12	
Pastetten		21.07	19.08	15.09	13.10	10.11	08.12	
Sankt Wolfgang		04.07	01.08	29.08	26.09	24.10	21.11	19.12
Steinkirchen		07.07	04.08	01.09	29.09	27.10	24.11	22.12
Taufkirchen (Ort)		07.07	04.08	01.09	29.09	27.10	24.11	22.12
Taufkirchen (Aus-)	Grenze B 15	08.07	05.08	02.09	30.09	28.10	25.11	23.12

senbereich Ost)								
Taufkirchen (Aus- senbereich West)	Grenze B 15	11.07	08.08	05.09	04.10	31.10	28.11	27.12
Walpertskirchen		20.07	18.08	14.09	12.10	09.11	07.12	
Wartenberg		05.07	02.08	30.08	27.09	25.10	22.11	20.12
Wörth		21.07	19.08	15.09	13.10	10.11	08.12	

- * Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Aussenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).
- ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Aussenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.erding.vhs-bayern.de/>

Hinweise

Kreismülldeponie in Isen, Baumgartner Bogen

Das Landratsamt Erding weist die Bürgerinnen und Bürger darauf hin, dass die Kreismülldeponie Isen Mittwoch nachmittags geschlossen hat.

Diese Regelung ist der Ausgleich für die erweiterte Öffnungszeit am Samstag Vormittag, an dem jetzt auch Abfälle angeliefert werden können.

Damit wird auch vielen Berufstätigen die Möglichkeit gegeben, Abfälle wie Haus- und Sperrmüll in ihrer Freizeit entsorgen zu können.

Die neuen Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr.	07.30 bis 12.00 Uhr und 12.45 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	07.30 bis 12.00 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr

Die Kreismülldeponie "Baumgartner Bogen" befindet sich in der Marktgemeinde Isen, Sollacher Forst und kann über die Staatsstraße 2086 Isen - Dorfen, Abzweigung im Sollacher Forst angefahren werden. Telefonisch ist die Deponie unter der Nr. 08083/1459 erreichbar.

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt. Die Beratung übernimmt eine Spezialistin (Pädoaudiologin) aus München.

Die Sprechstunden sind für Kinder im Vorschul- oder Grundschulalter mit Hör- oder Sprachauffälligkeiten, Lernproblemen, Legasthenie oder Dyskalkulie (Rechenschwäche) gedacht.

Ziel der Beratung ist zum einen, zu überprüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen notwendig sind – also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie. Zum anderen handelt es sich aber um eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung ist, hörgestörte Kinder möglichst früh zu erfassen. Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt.

An folgenden Tagen gibt es Schuljahr 2004/2005 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Erdinger Gesundheitsamt:

Mittwoch, den 06.07.2005

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>
E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding Bajuwarenstr. 3
Abt. 5 – Gesundheitsamt 85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



**Bauernhausmuseum
des Landkreises Erding
Taufkirchener Straße 24
85435 Erding**

Ganzjährig
jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat